

FAQ „Unitary Taxation“

Warum kritisiert Attac das heutige Verfahren der Unternehmensbesteuerung grundsätzlich?

Im derzeitigen System der Unternehmensbesteuerung wird jeder Firmenstandort (Betrieb) und jede Konzerngesellschaft für sich separat besteuert. Grundlage dafür ist das „Arm’s Length Principle“ (im Folgenden abgekürzt ALP)¹. Das ist das international übliche Verfahren, nach dem die Warenpreise beim internen Handel zwischen Töchtern eines Konzerns so bestimmt werden, als handele es sich um selbständige Firmen. Das wird aber zum stumpfen Schwert angesichts der heutigen Möglichkeiten der Konzerne, international zu agieren und Gewinne zwischen ihren Töchtern hin- und her zu schieben.

Was wäre die Alternative, die wir fordern?

Das alternative Konzept² heißt „Gesamtkonzernbesteuerung“ (englisch: Unitary Taxation oder auch Formulary Apportionment – im Folgenden kurz „UT“ genannt). Dabei werden die Teile nicht mehr separat versteuert, sondern ein jedes multinationales Unternehmen (MNU) wird als eine Gesamtheit betrachtet. Der Gesamtgewinn des MNU wird dann den Staaten zugeteilt, in denen der Konzern real tätig ist: also wo er investiert (Faktor „assets“), Mitarbeiter beschäftigt (Faktor „payroll“) und/oder Umsatz macht (Faktor „sales“). Diese Zuordnung der Gewinne geschieht nach einer Formel – daher kommt die Bezeichnung „Formulary Apportionment“. Dem Verschieben von Gewinnen in Steueroasen, wo die Steuersätze extrem niedrig sind und oft nur Briefkastenfirmen existieren, wäre damit ein Riegel vorgeschoben. Denn dort ist der Konzern nicht wirklich aktiv.

Gibt es das schon irgendwo?

¹Das Arm’s Length Principle (von englisch „to keep someone at arm's length“ – d. h. unabhängig von jemandem bleiben) ist das Es dient weltweit zur Berechnung der Gewinne und damit der Unternehmenssteuern.

²Eine kurze Darstellung findet man in Wikipedia. Für eine gute Zusammenfassung des Konzepts und der Diskussion siehe Picciotto 2012

Das UT-System ist nicht neu. In den USA, Kanada und der Schweiz wird UT intern teilweise seit über 100 Jahren eingesetzt, um die Steuerflucht in andere Bundesstaaten oder Kantone mit niedrigeren Steuersätzen zu verhindern und der länderübergreifenden Integration der Unternehmen gerecht zu werden. Es gibt sogar eine fertige Richtlinie der EU-Kommission (unter der Bezeichnung „GKKB“)³, die 2011 vom Europa-Parlament bereits verabschiedet wurde, aber immer noch im Europäischen Rat durch einige Nationalstaaten blockiert wird.

Wenn die UT EU-weit eingeführt wird, wechseln dann nicht alle Unternehmen ihre Standorte?

Konzerne können Steuern durch die Standortwahl von Unternehmensteilen und Warenlagern beeinflussen. Mit und ohne Gesamtkonzernsteuer.

Aber die Erfahrung zeigt: Unternehmen wählen ihre realen Standorte nach verschiedenen Kriterien aus. Fabriken werden oft dort gebaut, wo es teurer ist, weil es dort qualifizierte Arbeitskräfte gibt, weil dort die Infrastruktur besser ist oder weil man näher an den Kunden liegt.

Das heutige Hauptproblem bei der Steuervermeidung sind nicht die realen Investitionen, sondern die fiktive Verlagerung von Gewinnen in Steueroasen mittels Verrechnungspreismanipulation, Zins-, Lizenz- und anderen Zahlungen sowie durch die Verlagerung von geistigem Eigentum. Und genau dieses Problem würde durch die UT weitgehend verschwinden.

Ist es bei einer UT nicht besonders schwierig, Dienstleistungen und immaterielle Wirtschaftsgüter richtig zu lokalisieren und zu bewerten?

Hier wird die Problematik durch die Autoren der OECD geradezu auf den Kopf gestellt. Die Kapitel über immaterielle Werte und konzerninterne Dienstleistungen in den Richtlinien der OECB machen deutlich, wie hilflos das heutige System gegenüber diesen Herausforderungen ist.

³In der EU firmiert die UT unter dem Namen GKKB – Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage. Der Richtlinienentwurf wurde 2011 von der Kommission vorgelegt und vom EU-Parlament verabschiedet, scheiterte aber bislang am Europäischen Rat. Der Entwurf sah allerdings noch keine weltweite, sondern nur eine EU-bezogene Bilanz vor und präferierte ein Verfahren, das die Teilnahme für Konzerne freiwillig machen würde. Das verunmöglicht eine wirkliche Verbesserung der Besteuerung.

Der Steuerrechtler und emeritierte Professor Sol Picciotto bewertet diese Vorschriften so, dass die OECD damit selbst das ALP bereits aufgibt. Denn der Wert von Gütern wird nicht mehr durch den Vergleich mit ähnlichen Produkten bestimmt, sondern durch imaginäre Eigenschaften wie die „Kultigkeit“ des Produktes oder das Knowhow einer Betriebsstätte. Außerdem kritisiert er, dass dabei die Produktionsstandorte in den Entwicklungs- und Schwellenländer systematisch benachteiligt werden.

Es ist daher nur konsequent, wenn die bislang blockierte Richtlinie der EU vorsieht, dass immaterielle Werte bei der Gewinnzuweisung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Dann müssen zukünftig alle Gewinne und Verluste weltweit gegeneinander aufgerechnet werden. Heißt das nicht: die Konzerne zahlen weniger Steuern?

Im Rahmen der internationalen Verlustverrechnung werden dann Verluste in einzelnen Staaten vom Gesamtgewinn in der weltweiten Bilanz abgezogen: dieser Effekt ist eine logische Folge der Einführung der UT. Natürlich könnte ein UT-Staat per Gesetz festlegen, dass Verluste in Einzelstaaten aus der weltweiten Bilanz ausgeklammert werden sollen. Das wäre möglich, aber ein Systembruch. Deshalb sieht auch die GKKB-Richtlinie der EU einen Verlustausgleich vor. Die Einnahmeverluste, die dadurch eintreten würden, wurden EU-weit auf 2,5% geschätzt⁴. Würde die GKKB, wie Attac es fordert, nicht freiwillig, sondern verpflichtend eingeführt, ergäbe sich im Saldo jedoch ein Plus von 2% - auch Deutschland würde davon profitieren.

Was bedeutet das für die Entwicklungsländer?

Der Gewinn- und Verlustausgleich kann auch als Vorteil angesehen werden. Denn heute können lokale Besonderheiten oder Investitionen zu extrem großen Schwankungen bei den Gewinnen und dadurch bei den Steuerzahlungen führen. Ein weltweiter Ausgleich führt dazu, dass die Steuereinnahmen in den einzelnen Staaten verstetigt werden. Gerade für Entwicklungsländer, die oft von der Unternehmenssteuer von wenigen MNU's abhängig sind, kann das mehr

⁴Siehe Devereux/Simon 2007 und Liebert 2012

Kontinuität und damit Sicherheit und in der Summe auch mehr Einnahmen bedeuten.

Ansonsten bedeutet eine Gesamtkonzernsteuer, dass auch Entwicklungsländer auf verlässlichere Daten zugreifen können. Sie müssen dann nicht mehr hilflos zusehen, wie Milliarden über Scheinfirmen in Steueroasen verrechnet werden und ihnen jede Möglichkeit einer Besteuerung genommen ist.

Und wie geht es jetzt weiter?

Die Einführung von UT ist möglich, sinnvoll und nötig. Der Druck in diese Richtung wächst. Die Einführung von UT kann zunächst in einigen Ländern beginnen und dann von weiteren übernommen werden.

Dabei treten voraussichtlich eine ganze Reihe von neuen Problemen auf. Diese können teilweise vermieden werden, andere erfordern geeignete Maßnahmen und Regeln. Die Probleme sind aber beherrschbar.

Es erscheint unwahrscheinlich, dass die UT bereits kurzfristig in den Action Plan der OECD/G20 Eingang finden kann. Der nächste wichtige Schritt auf dem Weg zur UT sollte zunächst die Einführung einer internationalen Bilanz – also eines Country-by-Country-Reporting – sein, um mehr Transparenz herzustellen. Dies sollte mit der Einführung eines öffentlichen internationalen Unternehmensregisters verbunden werden.

Als folgenden Schritt könnte die EU eine einheitliche Bilanzierungsmethode (die GKB) einführen. Dafür spricht sich sogar der Koalitionsvertrag der großen Koalition aus.